Abteilungsordnung im SV-Drensteinfurt 1910 e.V.

§ 1 Grundsätzliches

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen, deren Aufgabe es ist, den jeweiligen Sportbetrieb durchzuführen bzw. sicher zu stellen.
2. Die Abteilungen werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet und geschlossen. Keine dieser Abteilungen darf das Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten der mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
3. Die Abteilungen bzw. die einzelnen Sportarten gehören fachlich dem jeweiligen Fachverband an.
4. Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder Abteilung und Abteilungsversammlung seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und wählbar.
5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu verfassen, dass dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen vorzulegen ist.

§ 2 Organisation der Abteilungen / Abteilungsvertreter

1. Die Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Abteilungsordnung.

2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
   Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder Abteilung und Abteilungsversammlung seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und wählbar.
   Da eine Person in den Versammlungen des Vorstands nur eine Stimme hat, ist ein Mitglied nur für eine Abteilung als Abteilungsvertreter wählbar.

3. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich erledigen. Sie sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach Aufforderung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner befugt eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
   - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist
   - die Abteilungsleitung beharrlich gegen die Satzung oder diese Abteilungsordnung verstößt
   - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann

   Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Leitung hat alle Rechte nach dieser Ordnung und hat zeitnah die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

5. Die mindestens 1x jährlich stattfindende Abteilungsversammlung wird von den Abteilungsleiter -nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand- einberufen.
   Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
   - die Wahl der Abteilungsvertreter (Ob-Leute) und Ersatzvertreter zu den Versammlungen des Gesamtvorstandes, deren Amtszeit beträgt 2 Jahre.
   - die Wahl der Abteilungsleitung

§ 3 Vertretung der Abteilung nach außen

1. Die Abteilung vertritt den Verein -nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand- in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden und Gremien.
   Ansonsten ist die Abteilung eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Vereins, die nicht im Namen des Vereins nach außen handeln dürfen. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, es sei denn, er hat entsprechende Vollmachten erteilt.

2. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu Leistungen Gleiches verpflichten, **insbesondere Vereinbarungen/Verträge mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie anderen Mitarbeitern, dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.** Gleiches gilt für Mietverträge, Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, Kooperationsverträge und Ähnliches.
   Es ist darauf zu achten, dass jeder Trainer, Übungsleiter, Personen, die die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a UStG erhalten, o.Ä. einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet hat.
   Übungsleiter müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass nicht älter als 3 Jahre ist und sollen eine entsprechende, gültige Trainer-/Übungsleiterqualifikation besitzen.

3. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

4 Finanzen

1. Der Abteilung wird aus dem Haushaltsplan ein Betrag für das Geschäftsjahr vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesen.
   Der Umfang dieses Budgets wird jährlich anhand der Einnahmen und des Finanzbedarfs der Abteilungen neu festgelegt.
   Die Abteilung entscheidet selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der ihnen gemäß Budget zufließenden Mittel.
   Ausgaben die einen Betrag von 2.000 € übersteigen, müssen –auch wenn sie vom Budget gedeckt sind- vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
   Es ist bei sämtlichen Ausgaben darauf zu achten, dass entsprechende Nachweise vorliegen müssen. Rechnungen müssen stets den Verein als Rechnungsadressat benennen.
   Rechnungen, die nicht auf den Verein ausgestellt sind, dürfen nicht vom Vereinsvermögen bezahlt werden.

2. Die Abteilung ist berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen mit Rücksprache des 1.Kassierers einzurichten oder zu führen, wenn alle Buchungsvorgänge dem geschäftsführenden Vorstand transparent und nachvollziehbar zugänglich gemacht werden.

   Die Abteilung ist nicht berechtigt eigene Kredite aufzunehmen!

3. Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Abteilung kann der Abteilungsvorstand beim geschäftsführenden Vorstand einen einmaligen Zuschuss oder „vereinsinternen Kredit“ beantragen.

4. Erhält der Verein Spenden oder Sponsoringmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu und sind nicht budgetwirksam.

6. Die Abteilung wird als Kostenstelle des Vereins verwaltet und besitzt kein Eigentum.

   Löst sich eine Abteilung auf, bleibt das „Abteilungsbudget " grundsätzlich Vermögen des Gesamtvereins.
   Bei Abspaltung einer Abteilung fällt das „Abteilungsvermögen“ in Form von Abteilungskonto, Sportgeräten/Inventar grundsätzlich dem Gesamtverein zu.
   Es darf aber auch eine einvernehmliche Regelung getroffen werden bei der das „Abteilungsvermögen“ von der abspaltenden Abteilung übernommen wird.

7. Soweit die Abteilung oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung oder Vorgaben des Vorstands verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen/Kosten hat, so sind sie verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen/Kosten zu erstatten.
   Das Gleiche gilt für Handlungen, die über den Inhalt der jeweiligen (vom geschäftsführenden Vorstand erteilten) Vollmacht hinausgehen.

§ 5 Abteilungsbeiträge

1. unabhängig von dem Vereinsbeitrag kann die Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben, der vom Kassierer der Abteilung eingezogen- und dem Abteilungsbudget gutgeschrieben wird. Die Höhe der Beiträge ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

2. Bei besonderem -nachgewiesenen- Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Abteilungsversammlung gemäß § 7 der Satzung die Erhebung einer Umlage -nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand- beschließen.

§ 6 Auflösung und Abspaltung der Abteilung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins oder der Abteilung sein, dass sich eine Abteilung vom Gesamtverein abspaltet und einen eigenen Verein gründet bzw. sich einem anderen bereits bestehenden Verein anschließt, aufgelöst wird o.Ä. Eine Auflösung ist möglich, wenn:
- ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann
- die Abteilung oder deren Organe trotz Abmahnung mehrfach gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands verstoßen hat.
- die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und damit Gefahr für andere Abteilungen und den Gesamtverein darstellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den geschäftsführenden Vorstand am 6.Mai 2019 in Kraft

Dieter Heeren	Klaus Heine	Richard Olbrich	Stephan Müller
1.Vorsitzende	2.Vorsitzende	Geschäftsführer	1.Kassierer